

| | | | | | |
|---|--|---|--|--|--|
| Name der entgegennehmenden Gemeinde Frankfurt am Main | | Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz) 006 412 000 | | GewA 1 | |
| Gewerbe- Anmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO | | Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen. | | | |
| Angaben zum Betriebsinhaber | | Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen. | | | |
| 1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter) | | 2 Ort und Nr. des Registereintrages | | | |
| Angaben zur Person | | | | | |
| 3 Namen | | 4 Vornamen | | 4a Geschlecht männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> | |
| 5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen) | | | | | |
| 6 Geburtsdatum | | 7 Geburtsort und -land | | | |
| 8 Staatsangehörigkeit deutsch <input type="checkbox"/> andere: <input type="checkbox"/> | | | | | |
| 9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus- Nr., PLZ, Ort) | | | | Telefon-Nr. | |
| | | | | Telefax-Nr. | |
| | | | | freiwillig: e-mail/web | |
| Angaben zum Betrieb | | 10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen) | | | |
| 11 Vertretungsberechtigte Person / Betriebsleiter Name, Vornamen (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) | | | | | |

Anschriften (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort)

| | | | |
|--|--|------------------------|--|
| 12 Betriebsstätte | | Telefon-Nr. | |
| | | Telefax-Nr. | |
| | | freiwillig: e-mail/web | |
| 13 Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist) | | Telefon-Nr. | |
| | | Telefax-Nr. | |
| | | freiwillig: e-mail/web | |
| 14 Frühere Betriebsstätte | | Telefon-Nr. | |
| | | Telefax-Nr. | |
| 15 Angemeldete Tätigkeit (genau angeben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw., bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen) | | | |

| | | | | | | |
|--|---|---|---|--|---|--|
| 16 Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben? | | 17 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit | | | | |
| ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> | | | | | | |
| 18 Art des angemeldeten Betriebes Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> | | | | | | |
| 19 Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (ohne Inhaber) Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/> | | | | | | |
| Die Anmeldung wird erstattet für | 20 eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> | | eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> | | eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/> | |
| | 21 ein Automatenaufstellungsgewerbe <input type="checkbox"/> | | 22 ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/> | | | |
| | 23 24 Neuerrichtung/ Übernahme | | | | | |
| Grund | Neugründung <input type="checkbox"/> | | Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk <input type="checkbox"/> | | Gründung nach Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung) <input type="checkbox"/> | |
| | Wechsel der Rechtsform <input type="checkbox"/> | | Gesellschaftereintritt <input type="checkbox"/> | | Erfolge/ Kauf /Pacht <input type="checkbox"/> | |
| | 26 Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname | | | | | |

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

| | | | |
|--|--|--|--|
| 28 Liegt eine Erlaubnis vor? | | Ausstellungsdatum und erteilende Behörde: | |
| Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> | | | |
| 29 Nur für Handwerksbetriebe | | Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer: | |
| Liegt eine Handwerkskarte vor? Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> | | | |
| 30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor? | | Ausstellungsdatum und erteilende Behörde: | |
| Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> | | | |
| 31 Enthält die Aufenthaltsgenehmigung eine Auflage oder Beschränkung | | Sie enthält folgende Auflagen bzw. Beschränkungen: | |
| Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> | | | |

Hinweis: Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Informationsblatt mit Erläuterungen zu § 17 Bundesstatistikgesetz und Hinweisen zur Gewerbeanzeige erhalten.

| | |
|--------------|----|
| 32 | 33 |
| Datum | |
| Unterschrift | |

An die entgegennehmende Gemeinde
Stadt Frankfurt am Main
Der Magistrat – Amt 32
Gewerberegister
60275 Frankfurt am Main

Entgegennahme der Gewerbeanzeige
§ 14 Abs.1 bis 4 Gewerbeordnung (GewO)

Die Gebühr für die Entgegennahme der Gewerbeanzeige, nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2014 (GVBl. S. 122) beträgt

25,50 Euro

Die Einzahlung ist auf das Konto des Ordnungsamtes bei der Postbank Frankfurt vorzunehmen.

IBAN DE95 5001 0060 0007 1496 02
BIC/SWIFT PBNKDEFFXXX

| |
|---|
| Verwendungszweck 0320.51000000 Gew Anzeige |
|---|

bitte
unbedingt
angeben

Achtung:

Zur Bestätigung Ihrer Einzahlung übersenden Sie uns bitte eine Kopie der (Online-) Überweisung oder des Kontoauszuges gemeinsam mit der Gewerbeanzeige. Liegt der Zahlungsnachweis nicht vor oder ist nicht zuzuordnen, löst dies weitere kostenpflichtige Zahlungsaufforderungen aus.

Bitte unbedingt beachten:

Allgemeine Hinweise zur Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung

1. Die Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten z.B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.
Die Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in der Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder Eintragung in der Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).
2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (zum Beispiel durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (zum Beispiel Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (zum Beispiel Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
3. Wer die Aufstellung von Automaten jeder Art als selbständiges Gewerbe betreibt, muss die Anzeige bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung erstatten. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, seine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift seiner Hauptniederlassung an dem Automaten sichtbar anzubringen. Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben überdies ihre Firma in vorgeannter Weise anzubringen. Ist aus dem Firmennamen der Familienname des Gewerbetreibenden mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung des Firmennamens.
4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zur Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der oben angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
5. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR-Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.

Schweizer Staatsbürger haben ihr Freizügigkeitsrecht aus dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz (BGBl. II S. 810) durch Vorlage eines deklaratorischen Aufenthaltstitels nachzuweisen, soweit sie sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder zur Erbringung von Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Tagen berechtigt sind.

Weitere allgemeine Hinweise zur Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung

Bitte beachten Sie ferner, dass unvollständig ausgefüllte Gewerbeanzeigen (z.B. wegen fehlender Angaben in Feld 17 der amtlichen Vordrucke) nicht bearbeitet werden können; Gewerbeanzeigen (z.B. wegen fehlender Angaben in den Feldern 3 bis 9) können zurückgewiesen werden.

Den Angaben über die Tätigkeit des Betriebes kommen besondere Bedeutung auch für die Beurteilung der Frage zu, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb des betreffenden Gewerbes erfüllt sind.

Der Gegenstand des Gewerbes der angemeldeten, geänderten oder erweiterten Tätigkeit muss daher genau bezeichnet werden. Nicht zulässig sind nur allgemein gehaltene Angaben wie z.B. "Handel mit Waren aller Art", weil daraus nicht ersichtlich ist, ob ein Groß- und/oder Einzelhandel gemeint ist und mit welchen Gegenständen dieser betrieben werden soll.

Bei einer Erstanmeldung oder Änderung einer in einem Handels-, Genossenschaftsregister oder dgl. eingetragenen Firma bitte immer Kopie des aktuellen Registerauszuges beifügen.

Gewerbetreibende, ohne Wohnsitz in Frankfurt am Main, müssen als Nachweis ihrer Wohnanschrift eine Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) oder Reisepasses mit Meldebescheinigung beifügen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbe-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 14 Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Unterrichtung nach § 12 Abs. 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG)

Nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) ist der selbstständige Betrieb eines stehenden Gewerbes oder der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gleiches gilt nach § 55 c GewO für die selbstständige Ausübung bestimmter reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten.

Die Gewerbeanzeige dient der Überwachung der Gewerbeausübung. Die erhobenen Daten werden von der für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörde nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt.

Daten aus der Gewerbeanzeige werden nach § 14 GewO regelmäßig übermittelt: An das Statistische Landesamt, an das Finanzamt, an die Industrie- und Handelskammer, an die Handwerkskammer, an den Kreisausschuss, an die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde, an die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz zuständige Landesbehörde, an das Eichamt, an das Arbeitsamt, an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Landesverband Mitte -, an die Behörden der Zollverwaltung und an das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. weiterer in § 14 Abs. 9 Nr. 8 GewO genannter Maßnahmen handelt.

Die zu übermittelnden Daten ergeben sich aus den einzelnen Durchschriften des Vordrucks.

Bei der Anmeldung eines überwachungsbedürftigen Gewerbes (vergleiche Ziffer 7) ist zur Prüfung der Zuverlässigkeit ein Führungszeugnis für Behörden (§ 31 des Bundeszentralregistergesetzes) sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b GewO) erforderlich. In diesem Fall wird hierauf bei der Abgabe der Anmeldung gesondert hingewiesen.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 2 GewO dürfen aus der Gewerbeanzeige Name, betriebliche Anschrift und angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden allgemein zugänglich gemacht werden. Die Übermittlung weiterer Daten aus der Gewerbeanzeige ist nach § 14 Abs. 8 zulässig, wenn der Auskunftsbegehrende ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

Nach § 14 Abs. 7 GewO dürfen weitere Daten aus der Gewerbeanzeige öffentlichen Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, u. a. übermittelt werden, wenn

- die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich ist oder
- der Empfänger die Daten beim Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erheben könnte oder von einer solchen Datenerhebung nach der Aufgabe, für deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, abgesehen werden muss und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Gewerbeschein)

Name/Firma:

Betriebsstätte:

Die **Gebühr für die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung** beträgt, nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2014 (GVBl. S. 122)

7,50 Euro.

Wenn Sie, zusätzlich zu Ihrer gleichzeitig vorgenommenen Gewerbeanzeige eine Empfangsbescheinigung benötigen, kreuzen Sie bitte an ob Sie die

- Ausstellung **einer** Empfangsbescheinigung wünschen
- Ausstellung **mehrerer** oder **bestimmter** Empfangsbescheinigungen wünschen.
Geben Sie hierzu bei Personengesellschaften (GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG) den/die Namen der/des Gesellschafters an, für den die Bescheinigung gewünscht wird.

Die Einzahlung/en für die Bescheinigung/en ist/sind auf das Konto des Ordnungsamtes bei der Postbank Frankfurt

IBAN DE95 5001 0060 0007 1496 02
BIC/SWIFT PBNKDEFF

Verwendungszweck: **0320.51000000GewAnzeige** mit Ihrem Namen/Firmennamen vorzunehmen.

Achtung:

Zur Bestätigung Ihrer Einzahlung übersenden Sie uns bitte eine Kopie der (Online-) Überweisung oder Ihres Kontoauszuges. Ohne diesen Nachweis ist die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung nicht möglich.

Einzahlungsnachweis bitte einsenden an:

Stadt Frankfurt am Main
- Der Magistrat -
Amt 32 - Gewereregister -
60275 Frankfurt a.M.

Oder per Fax 069/212-32969